Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4765

19. 02. 76

Sachgebiet 7542

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schmidhuber, Dr. Müller-Hermann, Spilker, Röhner, Dr. Waigel, Engelsberger, Dr. Stavenhagen, Dr. Wörner und der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes – Drucksachen 7/4577, 7/4740 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird gestrichen.

II. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

In § 3 a Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Leistungen für den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 3a dürfen je eingesetzter Tonne SKE zusammen 80 v.H. des Preises der Steinkohle ab Zeche nicht überschreiten."

III. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender Buchstabe 0 a1 wird eingefügt:

,0 a 1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr im voraus die Prozentsätze zu bestimmen, nach denen die Ausgleichsabgabe erhoben wird. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll. Die Prozentsätze, nach denen die Ausgleichsabgabe erhoben wird, können für Elektrizitätslieferungen für bestimmte Verbrauchszweige oder für Elektrizitätslieferungen bestimmter Versorgungsunternehmen oder Gruppen von solchen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Belastung auf die Verbrauchergruppen so zu verteilen, daß die gesamtwirtschaftlichen Nachteile möglichst gering sind oder

2. zu vermeiden, daß bei Weitergabe der Belastung gemäß § 6 vergleichbare Abnehmer in den Versorgungsgebieten verschiedener Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Verhältnis zur Menge des bezogenen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Stroms unterschiedlich hoch belastet werden.

Die Ausgleichsabgabe der Eigenerzeuger wird nach den Prozentsätzen erhoben, die im Falle eines Bezugs der erzeugten Elektrizität gelten würden. Ändern sich im Laufe des Jahres die für die Bemessung der Ausgleichsabgabe maßgebenden Umstände, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die Prozentsätze für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen."'

2. In Buchstabe b werden die Worte „der Prozentsatz" ersetzt durch das Wort „Prozentsätze".

IV. Nach Artikel 1 Nr. 4 ist folgende neue Nummer 4 a1 einzufügen:

,4 a 1. In § 6 Abs. 2 sind die Worte „des Prozentsatzes" zu ersetzen durch die Worte „der Prozentsätze".'

V. In Artikel 1 erhält Nummer 4 b folgende Fassung:

,4 b. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur dann vor, wenn die Belastung für das einzelne Unternehmen, einen Unternehmensteil oder ein einzelnes Erzeugnis zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sich für den Abnehmer eine wesentlich höhere Belastung durch die Ausgleichsabgabe ergibt als für vergleichbare Abnehmer an anderen Standorten des Bundesgebiets."

b) In Absatz 5 sind die Worte „des Prozentsatzes" zu ersetzen durch die Worte „der Prozentsätze".'

VI. In Artikel 1 Nr. 5 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „den Prozentsatz" ersetzt durch die Worte „die Prozentsätze".

VII. In Artikel 1 Nr. 5 a wird folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Prozentsatzes" ersetzt durch die Worte „der Prozentsätze".'

Bonn, den 19. Februar 1976

Schmidhuber	**Engelsberger**
Dr. Müller-Hermann	**Dr. Stavenhagen**
Spilker	**Dr. Wörner**
Röhner	**Carstens, Stücklen und Fraktion**
Dr. Waigel	